

Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen

Gehaltstarifvertrag für Arzthelferinnen

Zwischen der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen, Herbert-Lewin-Straße 1, 5000 Köln 41, und dem Berufsverband der Arzt-, Zahnarzt- und Tierarzthelferinnen e. V., Hoher Wall 21, 4600 Dortmund 1, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Karl-Muck-Platz 1, 2000 Hamburg 1, und dem Verband der weiblichen Angestellten, Rheinweg 31, 5300 Bonn 1, wird folgender Gehaltstarifvertrag geschlossen.

§ 1 Begriffbestimmung

(1) Arzthelferinnen im Sinne des Tarifvertrages sind die Angestellten, deren Tätigkeit dem Berufsbild der Arzthelferin entspricht und die die entsprechende Prüfung vor der Ärztekammer bestanden haben.

Staatlich geprüfte Kranken- und Kinderkrankenschwestern sind den Arzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages gleichgestellt, sofern sie eine Tätigkeit als Arzthelferin ausüben.

Angestellte ohne Lehrabschlussprüfung in der Tätigkeit von Arzthelferinnen, die am 1. April 1969 das 21. Lebensjahr vollendet hatten und die an diesem Stichtag mindestens fünf Jahre als Arzthelferin tätig waren, werden den Arzthelferinnen gleichgestellt.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt entsprechend auch für Auszubildende.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieser Gehaltstarifvertrag bestimmt unmittelbar und zwingend den Inhalt aller Arbeitsverträge zwischen einem Mitglied der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen und einem Mitglied der tarifvertragsabschließenden Arbeitnehmerorganisationen.

(2) Sind nicht beide Partner des Arbeitsvertrages Mitglied der Tarifvertragspartner, so gelten die tariflichen Bestimmungen, wenn im Arbeitsvertrag auf diesen Gehaltstarifvertrag oder auf den Gehaltstarifvertrag in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich oder stillschweigend Bezug genommen wird.

§ 3 Gehälter für voll- und teilzeitbeschäftigte Arzthelferinnen

(1) Für die Zeit ab 1. Juli 1987 gilt folgende Gehaltstabelle

für vollbeschäftigte Arzthelferinnen:

	Monatsgehälter in DM
1. Berufsjahr	1734
2. Berufsjahr	1801
3. Berufsjahr	1861
4. Berufsjahr	1930
5. Berufsjahr	2001
6. Berufsjahr	2064
7. und	
8. Berufsjahr	2200
9. und	
10. Berufsjahr	2255
11. und	
12. Berufsjahr	2310
13. und	
14. Berufsjahr	2365
15. und	
16. Berufsjahr	2420
17. und	
18. Berufsjahr	2475
19. und	
20. Berufsjahr	2530
21. und	
22. Berufsjahr	2585
23. und	
24. Berufsjahr	2640
25. und	
26. Berufsjahr	2695

(2) Nicht voll berufstätige Arzthelferinnen erhalten pro Stunde der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit 1/173 des jeweiligen Monatsgehaltes für vollberufstätige Arzthelferinnen.

§ 4 Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung beträgt für die Zeit ab 1. Juli 1987

im 1. Jahr monatlich DM 560,-
im 2. Jahr monatlich DM 700,-
im 3. Jahr monatlich DM 770,-

(2) In besonderen Fällen kann auf Antrag auf Spitzenbeiträge verzichtet werden.

§ 5 Abrechnung

Die Arzthelferin hat Anspruch auf eine schriftliche Abrechnung ihrer Bezüge.

§ 6 Zuschläge

(1) Für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind Zuschläge zu zahlen, die nach Arbeitsstunden berechnet werden. Dabei wird ein Stundenersatz von

1/173
des Monatsgehaltes zugrunde gelegt.

(2) Der Zuschlag beträgt je Stunde

a) für Überstunden 25 Prozent

b) für Sonn- und Feiertagsarbeit 50 Prozent

c) für Arbeiten am Neujahrstag, dem 1. Mai sowie an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen 100 Prozent

d) für Nachtarbeit 50 Prozent

(3) Besteht für dieselbe Zeit Anspruch auf mehrere Zuschläge, so ist nur der höchste Zuschlag zu zahlen.

§ 7 Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Dieser Gehaltstarifvertrag ersetzt den Gehaltstarifvertrag vom 1. Juli 1986.

(2) Dieser Gehaltstarifvertrag kann mit einer Frist von drei

Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 30. Juni 1988.
Frankfurt, den 24. Juni 1987

Protokollnotiz zu § 3 Berufsjahre

Die Berufsjahre zählen vom Ersten des Monats an, in dem die Prüfung zur Arzthelferin bestanden wurde. Unterbricht die Arzthelferin ihre berufliche Tätigkeit, so ist die dazwischenliegende Zeit zur Hälfte auf die Berufsjahre anzurechnen. Hat die Arzthelferin vor ihrer Ausbildung eine berufsnah Tätigkeit ausgeübt, so ist diese Zeit zur Hälfte auf die Berufsjahre anzurechnen. Werden Angestellte ohne Lehrabschlussprüfung Arzthelferinnen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 gleichgestellt, so sind die ersten zwei Jahre der Berufstätigkeit bei der Ermittlung der Berufsjahre nicht anzurechnen. □

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Lehrgänge zur Einführung in die kassenärztliche Tätigkeit August bis Oktober 1987

KV Schleswig-Holstein, 9. September

Bad Segeberg, im Vortragsraum des Rechenzentrums des Ärztehauses, Bismarckallee 2, 2360 Bad Segeberg. Beginn 10.00 Uhr – Ende gegen 17.00 Uhr. Anmeldung bis zum 31. 8. 87 unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift an die KV Schleswig-Holstein (obige Anschrift), Tel.: 0 45 51/8 90. Teilnahmegebühr von 20,- DM wird vor Beginn des Lehrganges bar erhoben.

KV Niedersachsen, 24. Oktober

Braunschweig, Ärztehaus, An der Petrikirche 1, 3300 Braunschweig, Beginn 9.00 Uhr – Ende gegen 16.00 Uhr. Anmeldungen bis zum 20. 10. 87 an die KV Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig (obige Anschrift), Tel. 05 31/4 40 36. Teilnahmegebühr von 25,- DM ist auf das Konto der Deutschen Apotheker- und Ärztekasse Braunschweig Nr. 0 101 133 527 (BLZ 270 906 18) oder Postgiroamt Hannover Nr. 2 35-304 (BLZ 250 100 30) der KVN, Bezirksstelle Braunschweig mit dem Vermerk „Einführungslehrgang“ zu überweisen.

KV Nordrhein, 12. September

Krefeld, Stadtwaldhaus, Hüttenallee 108, 4150 Krefeld. Beginn 9.00 Uhr. Anmeldung bis zum 4. 9. 87 an die KV Nordrhein, Bezirksstelle Linker Niederrhein, Petersstr. 17-19, 4150 Krefeld, Tel. 0 21 51/3 71 00. Teilnahmegebühr von 30,- DM ist auf das Konto der Sparkasse Krefeld 50 005 560 (BLZ 320 500 00) der KV Nordrhein, Bez.-St. Linker Niederrhein, mit dem Vermerk „Einführungslehrgang“ zu überweisen.

KV Hessen, 29. August

Frankfurt, Saal der KVH-Landesstelle, Georg-Voigt-Str. 15, 6000 Frankfurt 97. Beginn 9.00 Uhr – Ende gegen 16.00 Uhr. Schriftliche Anmeldungen unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift bis zum 7. 8. 87 an die KV Hessen (obige Anschrift), Tel. 0 69/79 20-1. Teilnahmegebühr von 35,- DM ist nach Erhalt der Anmeldebestätigung auf das Konto der Deutschen Apotheker- und Ärztekasse Frankfurt 0 102 721 128 (BLZ 500 006 07) der KV Hessen mit dem Vermerk „Einführungslehrgang“ zu überweisen.

KV Nord-Württemberg, 17. Oktober

Stuttgart, Verwaltungszentrum Ärzte und Zahnärzte, Albstadtweg 11, 7000 Stuttgart 80 (Möhringen). Beginn 9.15 Uhr – Ende

gegen 16.45 Uhr. Anmeldungen unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und -ort sowie genauer Anschrift an die KV Nord-Württemberg (obige Anschrift), Telefon 07 11/78 75-1 92. Teilnahmegebühr von 35,- DM (inkl. Mittagsmahlzeit) ist am Lehrgangstag zu entrichten.

KV Bayerns, 26. September

München, Ärztehaus Bayern, Mühlbauerstr. 16, 8000 München 80, Beginn 9.00 Uhr – Ende gegen 16.30 Uhr. Anmeldungen bis zum 18. 9. 87 an die KV Bayerns – Landesgeschäftsstelle – (obige Anschrift), Telefon 0 89/41 47-1. Teilnahmegebühr von 20,- DM ist am Tage des Einführungslehrganges zu entrichten.

KVBerlin, 21./22. August

Berlin, großer Sitzungssaal Ärztehaus, Bismarckstr. 95-96, 1000 Berlin 12. Am ersten Tag von 15.00 bis 18.00 Uhr und von 20.00 bis 21.30 Uhr; am zweiten Tag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Anmeldungen schriftlich oder telefonisch an die KV Berlin (obige Anschrift), Tel. 0 30/3 10 03-0. Teilnahmegebühr von 20,- DM ist auf das Postscheckkonto Berlin-West 534 99-104 der KV Berlin mit dem Vermerk „Einführungslehrgang“ zu überweisen. □

Beschlüsse und Feststellungen der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 19 des Arzt/ Ersatzkassen-Vertrages

aus der 136. Sitzung am 4./5.
Juni 1987

477. Zu § 1 Ziffer 4 a) des Vertrages:

Die Arbeitsgemeinschaft stellt fest:
„Die Elektro-Akupunktur, z. B. nach Voll, ist keine Vertragsleistung im Sinne des § 1 Ziffer 4.“

478. Zu den Nrn. 687 und 688 E-GO:

Die Arbeitsgemeinschaft stellt fest:

„Eine Durchleuchtung, die als routinemäßige Führungshilfe im Zusammenhang mit einer Endoskopie erbracht wird, ist nicht berechnungsfähig. In medizinisch begründeten Einzelfällen ist die Durchleuchtung zur Kontrolle der Lage des Endoskopes berechnungsfähig.“ □

BUNDESÄRZTEKAMMER

**ARZNEIMITTELKOMMISSION
DER DEUTSCHEN ÄRZTESCHAFT**

Durehsicht des Ärztemusterbestandes

Die Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker informierte die Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft über Mitteilungen pharmazeutischer Hersteller, die Rückrufe und andere wichtige Änderungen von Fertigarzneimitteln betreffen. Der Bestand an Ärztemustern ist entsprechend durchzusehen und erforderlichenfalls sind die nicht mehr verkehrsfähigen Fertigarzneimittel bzw. deren genannte Chargen auszusondern und zu vernichten.

Hepa-Merz, 100 Kapseln Vasotonin, 100 Kapseln

Die Firma Merz & Co. GmbH teilt mit: Am 1. Oktober 1986 wurde das Präparat Hepa-Merz, 100 Kapseln, aus dem Handel genommen bzw. durch Hepa-Merz S Kapseln als Nachfolgepräparat ersetzt. Sollten sich in Ihren Beständen noch alte Hepa-Merz Kapseln befinden, so möchten wir Sie bitten, diese aus dem Ärztemusterbestand zu entfernen.

Am 1. Oktober 1986 wurde das Präparat Vasotonin, 100 Kapseln, aus dem Handel genommen bzw. durch Vasotonin mite Kapseln ersetzt. Sollten sich in Ihren Beständen noch alte Vasotonin Kapseln befinden, so möchten wir Sie bitten, diese ebenfalls aus dem Ärztemusterbestand zu entfernen.

Barbiturate und Analgetika/Antirheumatika

Rückruf von Eupaco und Dolo Eupaco

Die Firma Cascan GmbH & Co. KG teilt mit: Für unsere Kombinationen von Analgetika und Barbituraten, Eupaco und Dolo Eupaco, haben wir auf Veranlassung des BGA schon im Frühjahr auf die Zulassung verzichtet und den Vertrieb eingestellt.

Priatan Säuglingszäpfchen, -Kinderzäpfchen und -Suppositorien

Die Firma Minden Pharma GmbH teilt mit: Der Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie hat uns mit Schreiben vom 16. d. M. davon in Kenntnis gesetzt, daß sich der vom Bun-

desgesundheitsamt auf Arbeitsebene zugesagte Abverkauf nicht umgestellter Packungen von fixen Kombinationen zwischen Analgetika/Antirheumatika und Barbituraten nicht mehr aufrechterhalten läßt, da die Präparate als bedenklich angesehen werden und somit in die Nähe des § 5 AMG kommen, wonach es verboten ist, bedenkliche Arzneimittel in den Verkehr zu bringen. Wir sehen uns deshalb genötigt, den Rückruf o. g. Präparate vorzunehmen.

Rückruf von Optipyrin und Sediomed

Die Firma Dr. R. Pflieger Chemische Fabrik GmbH teilt mit: Entgegen der ursprünglich mit dem Bundesgesundheitsamt getroffenen Vereinbarung dürfen Apotheken und Großhandlungen Kombinationspräparate von Analgetika/Antirheumatika mit Barbituraten ab sofort nicht mehr abgeben. Wir bitten deshalb, noch vorrätige Packungen Optipyrin bzw. Sediomed aus dem Ärztemusterbestand zu entfernen.

Spasmo Inalgon Tabletten und Suppositorien

Die Firma Verla-Pharm Arzneimittelwerk teilt mit: Die Zulassung von Spasmo Inalgon Tabletten und Suppositorien wurde widerrufen.

Rückruf von Antibex forte Mixtur (Lappe)

Die Firma Bristol Arzneimittel teilt mit: Aufgrund der Empfehlung des Bundesgesundheitsamtes zu Kombinationschmerzmitteln haben wir uns entschlossen, Antibex forte aus dem Markt zu nehmen.

Itridal Injektionslösung

Die Firma Chemiewerk Homburg teilt mit: Wir weisen darauf hin, daß sich das Präparat Itridal-Injektionslösung (*nicht* Itridal-Filmtabletten und *nicht* Itridal-Suppositorien) außer Handel befindet. AKdÄ

PREISE

Ausschreibungen

Mack-Forster Preis 1988 – der European Society for Clinical Investigation (ESCI), gestiftet von der Firma Heinrich Mack Nachf., Karlsruhe (10 000 DM), für die „beste Arbeit im Bereich der klinischen Forschung“. Einsendeschluß: 1. Oktober 1987;

Kontaktanschrift: Sekretär der ESCI, Dr. G. B. Bolli, Istituto Patologia Medica, Università di Perugia, Via E. Dal Pozzo, 06100 Perugia/Italien.

Preis für Medizinstudenten – gestiftet von der Firma Pharmaton, Lugano-Bioggio/Schweiz (5000 sfr), für Arbeiten von Medizinstudenten, die sich aufgrund persönlicher Erfahrung mit Ausbildungsaspekten der Arzt-Patient-Beziehung befassen. Einsendeschluß: 15. Februar 1988 an Prof. Dr. med. W. Schüffel, Leiter der Abteilung Psychosomatik der Universität Marburg, Baldingerstraße, 3550 Marburg, sowie an Prof. Dr. med. Boris Luban-Plozza, Piazza Pedrazzini, CH-6600 Locarno. EB

Verleihungen

Wissenschaftspreis – des Vereins Rheinisch-Westfälischer Augenärzte an Prof. Dr. med. Rainer Rochels, Oberarzt an der Augenklinik und Poliklinik des Klinikums der Universität Mainz, für seine Monographie „Ultraschalldiagnostik in der Augenheilkunde – Lehrbuch und Atlas“.

Hermann-Voss-Preis – der Akademie für Neuraltherapie e. V., Speyer, an Dr. med. Hubertus Kayser, Lübeck, in Anerkennung seiner wissenschaftlichen Arbeiten im Schmerzzentrum Mainz über „Intravenös appliziertes Lidocain in der Behandlung chronischer Schmerzen“ (Dotation: 2000 DM).

Sebastian-Kneipp-Preis 1987 – gestiftet von den Kneipp-Werken Würzburg und Bad Wörishofen, an Privatdozent Dr. med. Sven Fischer, München, für seine langjährigen Untersuchungen (Habilitation) zum Thema „Omega-3-Fettsäuren“.

Robert-Feulgen-Preis 1987 – der Gesellschaft für Histochemie, Basel/Schweiz, an John E. Scott, Ph.D., D.Sc., Chemical Morphology Department, University of Manchester, U. K., für seine „Beiträge zur Aufklärung der Kollagen/Proteoglykan-Wechselbeziehungen und deren Folgen für Funktion und Struktur“ sowie an Dr. Cornelis J. F. van Noorden, Laboratory of Histology and Cell Biology, University of Amsterdam, und Dr. Roger G. Butcher, The Midhurst Medical Research Institute, Midhurst, U. K., für ihre „methodologischen Beiträge zur Validisierung und Quantifizierung von enzymhistochemischen Reaktionen“. EB